

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 53	133
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 27. April 2021

268

**Einfache Anfrage von Corinna Pasche-Strasser, Heinz Keller, Andreas Opprecht und Jorim Schäfer vom 10. März 2021 „Notfallpraxis“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 40 Abs. 1 des Medizinalberufegesetzes (MedBG, SR 811.11) regelt die Berufspflichten aller Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz. Dazu gehört etwa die Sorgfaltspflicht, Weiterbildungsverpflichtungen, die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die in der Einfachen Anfrage angesprochene Pflicht, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften Notfalldienst zu leisten (lit. g). Die kantonalen Vorschriften über den Notfalldienst finden sich in § 19 des Gesundheitsgesetzes (GG, RB 810.1). Gemäss § 19 GG regelt die Standesorganisation den Notfalldienst selbst (Abs. 1). Jede Ärztin und jeder Arzt ist zum Notfalldienst verpflichtet (Abs. 2), unabhängig davon, ob es sich um einen Grundversorger, eine Spezialärztin oder einen Spitalarzt handelt.

## Fragen 1 und 2

Der ärztliche Notfalldienst im Kanton Thurgau wird durch die Ärztinnen und Ärzte in selbständiger Praxis gewährleistet. Dafür ist der Kanton in zwölf Notfallkreise eingeteilt. Abklärungen haben gezeigt, dass für eine ausgelastete Notfallpraxis (NFP) ein Einzugsgebiet von 100'000 bis 120'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich ist. Entsprechend und auf die Spitalstandorte abgestimmt haben sich die Notfallkreise 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 12<sup>1</sup> zur Region Thurgau West und die Notfallkreise 7, 8 und 9<sup>2</sup> zur Region Thurgau Ost zusammengeschlossen. Der in der Einfachen Anfrage angesprochene Notfallkreis 10<sup>3</sup> hat bei der Bildung der Regionen Thurgau Ost und Thurgau West darauf verzichtet, sich einer Region anzuschliessen. Dies wäre aber nach wie vor denk- und wünschbar.

<sup>1</sup> Diessenhofen – Stammheim – Seebachtal, Frauenfeld, Affeltrangen – Münchwilen, Sirnach – Fischingen, Thurtal – Untersee, Weinfelden und Aadorf – Elgg

<sup>2</sup> Kreuzlingen, Amriswil – Obersee und Romanshorn

<sup>3</sup> Bischofszell – Sulgen – Kradolf – Erlen

Die Zusammenarbeit in der Notfallversorgung der Regionen Thurgau West und Thurgau Ost ist in gesonderten Verträgen zwischen der Spital Thurgau AG (STGAG) und den jeweiligen Trägervereinen<sup>4</sup> geregelt, die gemeinsam mit der STGAG eine Notfallpraxis an den Spitalstandorten Frauenfeld (seit 2009) und Münsterlingen (seit 2013) betreiben. Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherung einer qualitativ guten, beständigen und wirtschaftlichen Notfallversorgung je Region. Die durch die niedergelassenen Ärzte betriebenen NFP werden an Werktagen abends während drei bis vier Stunden, am Wochenende und an Feiertagen jeweils in zwei Schichten von 09.00 bis 22.00 Uhr betrieben. Die Haus- und Spezialärzte, die den Notfalldienst in einer NFP erbringen, werden von der STGAG mit Fr. 203 pro Stunde entschädigt, unabhängig vom Arbeitsanfall. In der Nacht wird der Notfalldienst vom Assistenzarzt der Notfallstation abgedeckt.

Diese NFP in Frauenfeld und in Münsterlingen sind Teil der STGAG. Sie sind identisch organisiert. Für die Planung und Aufsicht gibt es eine Steuerungs- und eine Betriebskommission, die paritätisch aus Mitgliedern der STGAG und des jeweiligen Trägervereins besetzt sind.

Der Betrieb der NFP ist strukturell defizitär. Das Defizit der beiden NFP betrug im Jahr 2020 1.135 Mio. Franken. Das Defizit wird durch die STGAG getragen. Der Kanton Thurgau unterstützt den Betrieb der NFP gemäss der generellen Leistungsvereinbarung mit der STGAG ab dem Jahr 2020 mit jährlich Fr. 50'000, nachdem der Unterstützungsbetrag als Massnahme des Haushaltsgleichgewichts HG 2020 sukzessive reduziert worden ist (bis 2018: Fr. 200'000, 2019: Fr. 100'000). Der Betrieb der NFP ist damit als klassische Vorhalteleistung der STGAG für die Thurgauer Bevölkerung einzustufen.

### **Frage 3**

Es handelt sich um einen pauschalen Sockelbeitrag von Fr. 50'000 zum Betrieb der NFP, der angesichts des strukturellen Defizits von über 1 Mio. Franken als massvoll einzustufen ist.

### **Frage 4**

Der Notfallkreis 10 (Bischofszell, Kradolf, Sulgen, Erlen) hat sich bei der Gründung der Notfallpraxen keiner der beiden Regionen angeschlossen und führt einen eigenen Notfalldienst. Er bietet seinen Patientinnen und Patienten dadurch einen wohnortsnahen Notfalldienst, ist für die niedergelassenen Ärzte indes aufwendiger. Versorgungstechnisch ist eine weitere NFP aufgrund des nötigen Einzugsgebiets von 100'000 bis 120'000 Personen nicht erforderlich. Sollte der Notfallkreis 10 indes eine NFP mit denselben Parametern wie die beiden grossen Regionen selbst betreiben wollen, würde sich der Kanton Thurgau mit einem auf das Einzugsgebiet abgestimmten Sockelbeitrag

---

<sup>4</sup> Die Trägervereine „Notfalldienst Thurgau Ost“ und „Notfalldienst Thurgau West“ sind als Vereine organisiert und stellen die Mitglieder für die Steuerungskommission und für die Betriebskommission. Sie organisieren den Betrieb der entsprechenden Notfallpraxis. Mitglieder sind alle notfalldienstleistende Haus- und Spezialärzte (Thurgau Ost und Thurgau West), die einen Mitgliederbeitrag bezahlen.

an der NFP beteiligen. Aufgrund des kleinen Einzugsgebiets ist indes nicht damit zu rechnen, dass eine NFP sinnvoll ausgelastet und wirtschaftlich betrieben werden kann.

### **Frage 5**

Die Notfallpraxen an den beiden Spitalstandorten Frauenfeld und Münsterlingen haben sich bewährt und zur Entlastung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in 10 von 12 Notfallkreisen beigetragen. Angesichts dessen, dass für eine ausgelastete NFP ein Einzugsgebiet von 100'000 bis 120'000 Personen erforderlich ist, erachtet der Regierungsrat zwei geografisch verteilte NFP für den Kanton Thurgau als ausreichend. Auch die Ärztesgesellschaft Thurgau (ÄTG) steht der Gründung weiterer NFP aus denselben Überlegungen kritisch gegenüber. Zudem können nicht einmal die bestehenden zwei NFP wirtschaftlich betrieben werden. Der Betrieb weiterer NFP würde die Defizite zulasten der Prämien- oder Steuerzahlerinnen und -zahlern weiter erhöhen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

